# Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 4. Mai 1973	Nr.33
Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 73	Gesetz zur Anderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	
27. 4. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen	
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	363

# Gesetz zur Anderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Vom 30. April 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

# Anderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434) wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird der Betrag von "2,50 Deutsche Mark" durch den Betrag von "5 Deutsche Mark" ersetzt.
- 2. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für eine Bergmannsprämie, die für eine

nach dem 31. März 1973 verfahrene volle Schicht gewährt wird."

### Artikel 2

# Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

# Artikel 3

# Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. April 1973

Der Bundespräsident Heinemann

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister der Finanzen Schmidt

Für den Bundesminister für Wirtschaft Der Bundesminister des Innern Genscher

> Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Arendt

# Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen

# Vom 27. April 1973

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

# § 1

In § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen, geändert durch die Anderungs-Verordnung vom 8. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 194), wird der Punkt am Ende

der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. das System der Handwerkerversicherung nach dem polnischen Gesetz über die Sozialversicherung für Handwerker vom 29. März 1965 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1965 S. 101)."

#### § 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

# § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 27. April 1973

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Arendt

# Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

,A.,	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 949/73 der Kommission zur Fest- setzung der Anpassungsbeträge zu den Währungsausgleichs-		T 00/45
9. 4. 73	beträgen im Rindfleischsektor Verordnung (EWG) Nr. 958/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Fein-	11. 4. 73	L 96/15
9. 4. 73	grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen Verordnung (EWG) Nr. 959/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide	10. 4. 73	L 94/1
9. 4. 73	und Malz hinzugefügt werden Verordnung (EWG) Nr. 960/73 der Kommission zur Änderung	10. 4. 73	L 94/3
9. 4. 73	der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung Verordnung (EWG) Nr. 961/73 der Kommission über die Fest-	10. 4. 73	L 94/5
	setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	10. 4. 73	L 94/7
9. 4. 73 9. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 962/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	10. 4. 73	L 94/8
9. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 963/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	10. 4. 73	L 94/10
9. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 964/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	10. 4. 73	L 94/12
9. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 965/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 4. 73	L 94/1 <b>4</b>
10. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 966/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 4. 73	L 95/1
10. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 967/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 4. 73	L 95/3
10. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 968/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berich- tigung	11. 4. 73	L 95/5
10. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 969/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß-	11. 4. 73	L 95/7
10. 4. 73	zucker und Rohzucker Verordnung (EWG) Nr. 970/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 4. 73	L 95/8
9. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission über die Vor- ausfestsetzung der Abschöpfung für Mehl von Weizen und		
10. 4. 73	Mengkorn Verordnung (EWG) Nr. 972/73 der Kommission zur Festset- zung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zucker-	11. 4. 73	L 95/10
10. 4. 73	sektors Verordnung (EWG) Nr. 973/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide-	11. 4. 73	L 95/11
11. 4. 73	und Reissektors anzuwendenden Beträge Verordnung (EWG) Nr. 975/73 der Kommission zur Festset- zung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Fein-	11. 4. 73	L 95/13
11. 4. 73	grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen Verordnung (EWG) Nr. 976/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreid <b>e</b>	12. 4. 73	L 97/21
11. 4. 73	und Malz hinzugefügt werden  Verordnung (EWG) Nr. 977/73 der Kommission zur Änderung	12. 4. 73	L 97/23
	der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berich- tigung	12. 4. 73	L 97/25

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		- Ausgabe in deu	tscher Sprache —
		vom	Nr./Seite
11. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 978/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	12. 4. 73	L 97/27
11. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 979/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	12. 4. 73	L 97/28
11. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 980/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12. 4. 73	L 97/29
	Andere Vorschriften		
23. 3. 73 2. 4. 73	Verordnung (EWG) Nr. 948/73 der Kommission zur Anderung der Beträge zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 950/73 des Rates zur Anderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1826/69	11. 4. 73	L 96/1
	zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe	12. 4. 73	L 98/1
26. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 951/73 des Rates betreffend die Durchführung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich beigefügt ist	12. 4. 73	L 98/6
26, 3, 73	Verordnung (EWG) Nr. 952/73 des Rates betreffend die Durch- führung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-	12. 4. 73	L 98/8
26. 3. 73	gemeinschaft und der Portugiesischen Republik beigefügt ist Verordnung (EWG) Nr. 953/73 des Rates betreffend die Durch- führung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-	12. 4. 73	L 98/10
26. 3. 73	gemeinschaft und dem Königreich Schweden beigefügt ist Verordnung (EWG) Nr. 954/73 des Rates betreffend die Durchführung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigefügt ist	12. 4. 73	L 98/12
26, 3, 73	Verordnung (EWG) Nr. 955/73 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staats- handelsländern auf weitere Einfuhren	12. 4. 73	L 98/14
26. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 956/73 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staats- bandelsländern auf weitere Einfuhren	12. 4. 73	L 98/21
26. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 957/73 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staats-	12. 4. 73	L 98/26
6. 4. 73	handelsländern auf weitere Einfuhren Verordnung (EWG) Nr. 974/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	12. 4. 73	L 98/20

# Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil i werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.